Für ein einheitliches Zivilrecht!

Die neue sowjetische Zivilgesetzgebung¹, die von einheitlichen Vermögensverhältnissen im Sozialismus und grundsätzlich einheitlichen gesetzlichen Regelung ausgeht, hat die Rechtswissenschaftler und -praktiker der DDR — wenn auch mit einiger Verzögerung — veranlaßt, ihre bisherige Position zur Trennung des Wirtschaftsrechts vom Zivilrecht kritisch zu überprüfen. Publikationen- beschäf-Reihe wissenschaftlicher tigte sich mit diesem Gegenstand. Grundsätzlich wenden sich diese Beiträge gegen die Beibehaltung der Tren-Vertragssystems und verschiedener Verhältstaatlichen Leitung der Wirtschaft (Wirtnisse der schaftsrecht) von den vorwiegend auf die Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürabzielenden Rechtsverhältnissen (Zivilrecht) treten für ein einheitliches Zivilrecht ein. Dieses Bestreben entspricht auch der Auffassung der ZGB-Grundkommission, die grundsätzlich für eine einheitliche Behandlung der sozialistischen Vermögensverhältnisse im ZGB ist.

Am 4. Oktober 1962 trafen auf Einladung des Rates Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Univer-Halle/Wittenberg Rechtswissenschaftler, sität und Staatsfunktionäre zu einer wissenschaftlichen Tagung zusammen, um sich über die bisherigen Ergebeiner wissenschaftlichen Tader Diskussion zu verständigen, klärungsbedürftige Fragen einer raschen Lösung zuzuführen, um den erlittenen Zeitverlust aufzuholen, und durch die wissenschaftliche Arbeit aller Rechtsdisziplinen die sich aus der Vereinheitlichung des Zivil-rechts ergebenden Probleme schnell zu lösen. Grundlage der Diskussion waren die Referate von Dr. Gerhard Dornberger (Universität Halle) über die gesell-schaftlichen Grundlagen und Aufgaben des einheitlichen Zivilrechts der DDR, von Dr. Herbert Kietz (Universität Leipzig), der aus diesen Ausführungen folgerungen für die Lehrtätigkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts zog, und von Dr. Heinz P ü s c h e 1 (Ministerium der Justiz), der aus den Ergebnissen der bisherigen Diskussion Schlußfolgerungen für die Zivilgesetzgebung zog.

]

Dornberger wies in seinem Referat darauf hin, daß sich die Hauptrichtung unserer staatlichen und rechtlichen Entwicklung, in deren Mittelpunkt die straffe, sachkundige Leitung der Volkswirtschaft und die Erziehung der Bürger im sozialistischen Produktionsprozeß stehen, aus dem gegenwärtigen Stand der gesellschaftlichen Entwicklung ergibt.

Im Referat Walter Ulbrichts auf dem 17. Plenum des Zentralkomitees der SED wird dargelegt, daß nach dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse "der umfassende Aufbau des Sozialismus eine qualitativ neue Stufe der Entwicklung der Wirtschaft und

1 Grundlagen der Zivilgesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken, Staat und Recht 1962, Heft 2, S. 357—363; Heft 3, S. 528-554.

gesamten gesellschaftlichen Lebens in der DDR" ists. Indem der sozialistische Staat die planmäßige Leitung der Volkswirtschaft nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus und der materiellen essiertheit der Bürger, der Betriebe und der anderen Wirtschaftsorganisationen verwirklicht, gewinnt Zivilrecht immer mehr an Bedeutung. Die einheitliche Regelung der Vermögensverhältnisse mit Hilfe Zivilrechts unter Ausnutzung der Ware-Geld-Form muß auf die wirksame Durchsetzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, die Entwicklung aller Zweige der sozialistischen Wirtschaft und auf die allseitige, harmonische Entwicklung der sozialistischen Polichkeit Einfluß nehmen. Die Verwirklichung Zielrichtung dient zugleich der Durchsetzung der von den Vertretern der Länder des Rates für gegenseitige Wirtschaftshilfe beschlossenen Grundprinzipien der internationalen Arbeitsteilung und der Entwicklung komplexen Zusammenarbeit aller Länder des sozialistischen Lagers. In diesem' Zusammenhang muß auch der Hinweis N. S. Chruschtschows aus seinem Beitrag "Wesentliche Fragen der Entwicklung des sozialistischen Weltsystems" beachtet werden: "Die öko-nomischen Gesetze des Sozialismus in ihrem vollen Umfang heutzutage ausnutzen heißt, daß man es lernen muß, ihre Wirkung aufzudecken und sie nicht nur im sondern auch im nationalen Rahmen, internationalen Maßstab zu berücksichtigen."34

Die umfangreiche Aufgabenstellung des Zivilrechts bei der Entwicklung der sozialistischen ökonomischen und gesellschaftlichen Verhältnisse macht es notwendig, die bisherige Arbeit der Zivilrechtswissenschaft kritisch unter dem Gesichtspunkt zu untersuchen, wie sie bisher zur Lösung dieser Aufgaben beigetragen hat, welche neuen Aufgaben sich ergeben und welche Hemmnisse noch zu überwinden sind

Dornberger wies mit Recht darauf hin, daß die auf der Babelsberger Konferenz 1958 an die Rechtswissenschaft gestellte Forderung, den Boden der gesetzmäßigen Entwicklung der Gesellschaft zu beziehen und unmittelbar am Kampf der Partei und der Staatsführung für den Aufbau des Sozialismus in der DDR teilzunehmen, bedeutet, von einer schematischen, undialektischen Untersuchung der Zivilrechtsprobleme abzugehen, in die Dialektik der gesellschaftlichen Entwicklung einzudringen und von hier aus die rechtlichen Probleme zu behandeln.

Die Ursachen für das Zurückbleiben der Zivilrechtswissenschaft hinter den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung sieht Dornberger darin, daß die Überreste bürgerlich-formalistischer Auffassungen nicht restlos überwunden sind. Das hat dazu geführt, daß die Bedeutung des Zivilrechts als Mittel zur Durchsetzung der ökonomischen Gesetze des Sozialismus, der sozialistischen Ökonomik und der gesellschaftlichen Verhältnisse durch die Herstellung der Einheit von gegesellschaftlichen persönlichen Interessen sellschaftlichen und nicht richtig erkannt wurde. Die Verkennung der einheitökonomischen und gesellschaftlichen Grundlagen lichen und Aufgaben des Zivilrechts war schließlich die Ursache für die Aufspaltung in das Recht der sozialistischen Wirtschaft und das Zivilrecht der Bürger. Dieser

Chionsrepubliken, Staat und Recht 1962, Heit 2, S. 357—365; Heft 3, S. 528-554.

2 Vgl. Artzt, "Zur Frage eines selbständigen Rechtszweiges Recht der sozialistischen Wirtschaft* in der DDR", Staat und Recht 1962, Heft 7/8, S. 1360 ff.; Heuer/Lengwinat, "Zu Fragen des Wirtschaftsrechts", Beilage zu Sozialistische Demokratie sche Arbeit in der Staats- und Rechtswissenschaft für die Verwirklichung der nationalen Aufgabe der DDR ist mit Dogmatismus und Revisionismus unverein- bar", Staat und Recht 1962, Heft 9 S. 1541; Drews/Schumann, "Zu den Diskussionen über die Fragen des Wirtschaftsrechts", Staat und Recht 1962, Heft 9, S. 1566.

³ vgl. Neues Deutschland vom 14. Oktober 1962, S. 3.

⁴ Einheit 1962, Heft 9, S. 6.